

## **BGer 1A.271/1999 vom 20. Juli 2000**

Bundesgericht, 2000-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.271\\_1999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.271_1999)

FR: TF 1A.271/1999 du 20 juillet 2000

IT: TF 1A.271/1999 del 20 luglio 2000

### **Regeste**

Strafprozess

### **Volltext**

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.07.2000 1A.271/1999 Tribunal fédéral  
Ire Cour de droit public 20.07.2000 1A.271/1999 Tribunale federale I Corte di diritto  
pubblico 20.07.2000 1A.271/1999

Strafprozess

[AZA 0] 1A.271/1999/sch I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

\*\*\*\*\* 20. Juli 2000 Es wirken mit: Bundesrichter  
Aeschlimann, präsidierendes Mitglied der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter  
Féraud, Bundesrichter Catenazzi sowie Gerichtsschreiberin Gerber. ----- In Sachen  
Opferberatungsstelle für Frauen, Postfach 1614, Schaffhausen, X.\_\_\_\_\_, vertreten  
durch die Opferberatungsstelle für Frauen, Postfach 1614, Schaffhausen,  
Beschwerdeführerinnen, gegen Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons  
Thurgau, Verwaltungsgericht des Kantons T h u r g a u, betreffend Kostenübernahme für den  
Aufenthalt im Frauenhaus Schaffhausen, hat sich ergeben: A.- X. \_\_\_\_\_ fand mit ihren  
beiden Töchtern A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ vom 4. Juli bis 6. August 1998 Zuflucht im  
Frauenhaus Schaffhausen. Sie war zum wiederholten Male wegen Misshandlungen des  
Ehemannes aus der ehelichen Wohnung geflüchtet. Für die früheren Aufenthalte im  
Frauenhaus in Schaan FL, im Frauenhaus Winterthur und im Tagesheim Villa in  
Münchwilen leistete das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau (im  
Folgenden: Departement) jeweils eine Kostengutsprache nach Opferhilfegesetz. Das  
Frauenhaus Schaffhausen ersuchte am 13. Juli 1998 beim Departement um  
Kostengutsprache und stellte am 24. August 1998 für den Aufenthalt vom 4. Juli bis 6.  
August 1998 Rechnung im Betrage von Fr. 9'180. --. Mit Entscheid vom 14. Dezember  
1998 wies das Departement das Kostenübernahmegesuch ab. B.-Gegen diesen Entscheid  
erhob das Frauenhaus Schaffhausen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau  
Beschwerde. Es beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das  
Departement anzuweisen, im Umfang von Fr. 9'180. -- Kostengutsprache zu leisten. Das  
Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 11. August 1999 ab. C.-Die dem Frauenhaus  
Schaffhausen angegliederte Opferberatungsstelle für Frauen hat gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben.  
Nebst Eventualbegehren stellt sie den Antrag, es sei der angefochtene Entscheid  
aufzuheben und der Kanton Thurgau zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes im  
Frauenhaus Schaffhausen zu verpflichten. Überdies wird um unentgeltliche Rechtspflege  
ersucht. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1999 reichte die Opferberatungsstelle eine  
Vollmacht von X. \_\_\_\_\_ nach. D.- Verwaltungsgericht und Departement ersuchen um

Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Justiz hat sich geäußert, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Den Beteiligten wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Vernehmlassung des Bundesamtes Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht hat dabei seinen Antrag dahingehend präzisiert, dass die Beschwerde abzuweisen sei, soweit darauf eingetreten werden könne. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1.-a) Das angefochtene Urteil ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid, mit welchem eine beanspruchte Leistung der Opferhilfe verweigert wird. Hiergegen steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, sofern das Opferhilfegesetz oder ein anderer bundesverwaltungsrechtlicher Erlass den entsprechenden Anspruch auch regelt ( BGE 122 II 211 E. 1 S. 212 f.). Andernfalls greift der Ausschlussgrund des Art. 99 lit. h OG . Nach dieser Bestimmung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig gegen die Bewilligung oder Verweigerung von Beiträgen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und anderen öffentlichrechtlichen Zuwendungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. In Bezug auf Beiträge ist nach der Rechtsprechung dann ein auf Bundesrecht gestützter Anspruch anzunehmen, wenn das Bundesrecht selber die Bedingungen umschreibt, unter welchen ein Beitrag zu gewähren ist, ohne dass es im Ermessen der rechtsanwendenden Behörde läge, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht; dabei spielt es keine Rolle ob der anspruchsbegründende Erlass ein Gesetz oder eine Verordnung ist oder ob die Berechtigung sich aus mehreren Erlassen ergibt ( BGE 117 Ib 225 E. 2a S. 227; 116 Ib 309 E. 1b S. 312; 110 Ib 148 E. 1b S. 152). b) Nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312. 5) leisten und vermitteln die Beratungsstellen den Opfern insbesondere medizinische, psychologische, soziale, materielle sowie juristische Hilfe und informieren über die Hilfsangebote. Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfe sofort und wenn nötig während längerer Zeit; sie müssen so organisiert sein, dass sie jederzeit Soforthilfe leisten können ( Art. 3 Abs. 3 OHG ). Die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter sind unentgeltlich; die Beratungsstellen übernehmen weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist ( Art. 3 Abs. 4 OHG ). Die Opfer können sich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden ( Art. 3 Abs. 5 OHG ). Diese Bestimmungen umschreiben die Ansprüche, die Opfern im Sinn von Art. 2 OHG im Rahmen der sogenannten Soforthilfe und weiteren Hilfe zustehen. Liegt ein solcher Anspruch dem vorliegend angefochtenen Entscheid zugrunde, steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen. Dies erscheint indes fraglich und ist im Folgenden zu prüfen. c) Im kantonalen Rechtsmittelverfahren focht das Frauenhaus Schaffhausen die Verfügung des Departements im eigenen Namen an. Das Verwaltungsgericht nahm an, das Frauenhaus Schaffhausen verfolge eigene Rechte und sei daher zur Beschwerdeführung befugt. Es schloss ein Handeln für X. \_\_\_\_\_, d.h. ein Vertretungsverhältnis aus. In der Vernehmlassung an das Bundesgericht bemerkt das Verwaltungsgericht, dass keine Vollmacht vorgelegen habe und dass eine Vertretung durch das Frauenhaus Schaffhausen bzw. durch die Beratungsstelle für Frauen nach kantonalem Verfahrensrecht auch nicht zugelassen worden wäre. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, das Frauenhaus Schaffhausen habe im kantonalen Rechtsmittelverfahren eigene Rechte verfolgt, entspricht der Aktenlage. Es besteht kein Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis. Demzufolge ist davon auszugehen, dass das angefochtene Urteil sich über eine Anspruchsberechtigung des Frauenhauses Schaffhausen ausspricht. Die Beschwerdeführerinnen machen im bundesgerichtlichen Verfahren nicht geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht ein Vertretungsverhältnis (implizit)

verneint. Damit anerkennen sie, dass Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ein Anspruch des Frauenhauses Schaffhausen war. Streitgegenstand ist somit die Frage, ob das Frauenhaus Schaffhausen gegenüber dem Kanton Thurgau einen Anspruch auf Kostenersatz hat. Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht kann die Prüfung nicht auf Fragen ausgedehnt werden, die ausserhalb des Streitgegenstandes liegen ( BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.; 117 Ib 414 E. 1d S. 417). d) Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde ist dem Frauenhaus Schaffhausen eine nach kantonalem Recht anerkannte Beratungsstelle für Frauen angegliedert. Diese Beratungsstelle ist eine eigenständige Institution, welche das in Art. 3 OHG vorgesehene Hilfsangebot bereitstellt. Die vorliegend umstrittene Leistung des Frauenhauses Schaffhausen ist somit nicht als eigene Opferhilfeleistung der Beratungsstelle, sondern als sogenannte Dritthilfe zu qualifizieren. Je nach kantonalem Recht setzt die Zusage von Dritthilfe eine Kostengutsprache durch eine Amtsstelle voraus. Die Leistung von Dritthilfe begründet Vergütungs- oder Kostenersatzansprüche, die jedoch nicht im Opferhilfegesetz geregelt sind. Massgebend ist Bundeszivilrecht oder unter Umständen kantonales öffentliches Recht. Ob das Frauenhaus Schaffhausen gegenüber dem Kanton Thurgau für den Aufenthalt von X. \_\_\_\_\_ und ihren Töchtern Anspruch auf Kostenersatz hat, ist keine durch Bundesverwaltungsrecht geregelte Frage: Das Opferhilfegesetz regelt in Art. 3 ausschliesslich das Hilfsangebot für Opfer im Sinn von Art. 2 OHG ; diese Leistungen sind im Namen des betroffenen Opfers geltend zu machen. Eine Anspruchsberechtigung infolge Abtretung von Opferhilfeansprüchen fällt ebenfalls ausser Betracht, weil nie behauptet worden ist, X. \_\_\_\_\_ habe derartige Ansprüche an das Frauenhaus Schaffhausen bzw. die Opferberatungsstelle für Frauen abgetreten. e) Zusammenfassend ergibt sich, dass der vorliegend im Streit liegende Anspruch nicht auf Bundesverwaltungsrecht beruht und der Ausschlussgrund von Art. 99 lit. h OG zum Zuge kommt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig. Damit erübrigt sich, auf die weiteren Eintretensfragen einzugehen. Namentlich würde es fraglich erscheinen, ob die beschwerdeführende Opferberatungsstelle für Frauen überhaupt legitimiert ist, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zu gelangen. 2.-Nach dem Gesagten kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden. Es rechtfertigt sich, im vorliegenden Fall keine Gerichtskosten zu erheben. Demzufolge ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Die Opferberatungsstelle ist nicht anwaltlich vertreten und hat deshalb zu Recht keinen Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung gestellt. Demnach erkennt das Bundesgericht: 1.- Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2.-Es werden keine Kosten erhoben. 3.-Dieses Urteil wird der Opferberatungsstelle für Frauen, Schaffhausen, (auch als Vertreterin von X. \_\_\_\_\_), dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Justiz schriftlich mitgeteilt. \_\_\_\_\_ Lausanne, 20. Juli 2000 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.